

reift in
alt alle
ommen
lebensitz
ommen
st, so
steigt.

bürger-
rhaben
Steuer-
unter-
geben
ten der

ng des

g einer
Hand
die im
chtung
seiner
ässiger
ers im

durch
haber
, wenn
ng des
des

änder-
en, so
A. 10.
änder-

ng, so
oben,
ich die

rungs-
treten

chafts-
inver-

schaften
schäfte
werden

ndnet,
vorden
leserb-
dessen

erung
recht-
en Ab-
briften

leist.
eit sie
selben,
ar 1917
komm-
teilung

bleibt
ticken,
stünde
hlich
re vom
teich-
ndung

teilch-
te zur

diese

in und

el der

chafts-

eramt
oben,
h die
senen
senen
orden
licher

essen
d § 19

ingen,
h die
haften
n der
wäuter

sehen
chafts-
erden,
raltete
enden

w für
Anfall
steuer

amt schriftlich anzumelden, sofern nicht ein in Deutschland eröffnetes Testa-
ment des betreffenden Erblassers vorliegt.

Beim Vorhandensein mehrerer zur Anzeige Verpflichteter ist es nach § 39
genügend, wenn einer derselben die Anmeldung erstattet. Voraussetzung ist
aber, dass aus dieser Anmeldung auch der den übrigen Verpflichteten angefallene
Erwerb erkennbar ist.

Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen anfällt, ist nach § 42 zur Erteilung
der von dem Erbschaftsteueramt geforderten Auskunft über die den Erwerb
betreffenden tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet. Die §§ 49-51 beschäftigen
sich mit den eventuell festzusetzenden Strafen.

Nach § 55 des Gesetzes unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden
der gleichen Steuer, wie Erwerbe von Todeswegen. Die letzteren betreffenden
Bestimmungen des Reichserbschaftsteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der in Folge der
Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage, beziehungsweise in Folge
der Bewirkung einer Leistung erfolgt wird. Das ist ein Stiftungsgeschäft unter
Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Ver-
mögen wird ebenfalls wie eine Schenkung unter Lebenden behandelt.

Einige besondere Befreiungen von der Steuer für Schenkungen sind im
2. Absatz des § 56 enthalten.

H. Immobilienabgabe. Auszug aus dem Gesetz betreffend die Immobilienab-
gabe vom 1. März 1922.

1. Die Immobilienabgabe wird bei Eigentumsveränderungen von Grund-
stücken erhoben.

Als Eigentumsveränderung gilt in betreff der Abgabepflicht nicht nur
jede Umschreibung im Grundbuche, sondern jeder Rechtsweg, durch
welchen das Recht auf die Zurechnung eines Grundstücks oder auf die
Übertragung der dem bisherigen Eigentümer zustehenden Rechte an dem
Grundstück erworben wird. Pflicht auf Grund eines solchen Rechtsweg-
ganges eine demselben entsprechende Umschreibung im Grundbuche statt,
so ist die Abgabe nur einmal zu bezahlen.

Das Gesetz findet Anwendung auf sämtliche im hamburgischen Staats-
gebiete belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem
Grund errichteten) samt Zubehörenden, und zwar die im Bau begriffenen
Gebäude, soweit der Bau zur Zeit des der Einrichtung der Abgabe be-
dingenden Rechtswegganges vorgerückt ist.

2. Die Abgabe beträgt mit einigen wenigen Ausnahmen 2½ der Kauf-
oder Erwerbspreises und hat der Erwerber die eine, der Veräußerer die
andere Hälfte zu entrichten.

Deputation für Indirekte Steuern und Abgaben.

Stadthausbrücke 22/24.

Die Deputation besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei von der Handels-
kammer alljährlich abzuordnenden und vier von der Bürgerschaft auf 4 Jahre
erwählten Mitgliedern, von weichen letzteren jährlich eines austritt.

Der Deputation unterstehen das Stempelkontor, das Umsatzsteueramt, das
Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Amt; ihr Geschäftskreis umfasst
die Erhebung der hamburgischen Stempelabgaben und der Lustbarkeitssteuer,
sowie der Reichsstempelabgaben und der Umsatzsteuer, mit Ausnahme des Spiel-
karten- und des Wechselstempels, ferner der Anmeldegebühr und des Tonnen-
geldes, die Sammlung und Zusammenstellung des auf den Warenverkehr und die See-
und Binnen-Schifffahrt bezüglichen Materials für die hamburgische und die Reichs-
statistik, die Ausstellung von Attesten über Waren- und Schiffsbewegung und, im
Zusammenwirken mit anderen Behörden, die Kontrolle über die Ein- und Aus-
fuhrbeschränkungen und -verboten unterliegenden Gegenstände, sowie die Durch-
führung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen Hamburg.

Das Dienstgebäude der Deputation befindet sich Stadthausbrücke 22 und für
die Umsatzsteuer Stadthausbrücke 24.

Das Stempelkontor liegt im Erdgeschoss und im I. und II. Stock und ist
des Öffnen im Sommerhalbjahr von 9-4, im Winterhalbjahr von 8-4 Uhr. Das
Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Amt sind im Erdgeschoss, ersten,
zweiten und dritten Stock belegen und werden wie oben offen gehalten.
Sonntagsdienst findet bei der Behörde nicht statt.

Wegen Auskunft wende man sich in Stempelsachen nach Zimmer 2
(Bureauvorsteher), in allen übrigen Angelegenheiten nach Zimmer 14.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals, siehe Abschn. I.

Statistisches Landesamt, Wahlamt, Einquartierungsamt.

Anteiliger Wohnungsnachweis.

Klosterwall 6. Nr. und Nebenstellen Rödigsmarkt 9 u. Admiralitätsstr. 40

Ausführliche Mitteilungen über die mannigfaltigen Aufgaben
des Statistischen Landesamts und deren Ausführung von 1866 bis
zum Kriegsanfang 1914 siehe im Adressbuch 1917 und in den
früheren Jahrgängen.

Anfang September 1917 wurde das Statistische Amt in ein eigenes Dienst-
gebäude am Klosterwall, das ehemalige St. Johanniskloster, verlegt. Im Frühjahr
1919 erhielt es, den statistischen Zentralstellen anderer Staaten entsprechend,
die Bezeichnung „Statistisches Landesamt“.

Kriegsmassnahmen. Die Kriegsjahre 1914 bis 1918 haben dem Statistischen
Landesamt eine Reihe aussergewöhnlicher Aufgaben gebracht.

Selbstverständlich hat das Einquartierungsamt in der Kriegszeit eine
ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt und hat nach aussen hin
mehr als sonst im Vordergrund des Gesambetriebes gestanden, wie denn
überhaupt die ruhige wissenschaftliche Tätigkeit gegen die Aufgaben des Tages
und gegen die Verwaltungstätigkeit des Statistischen Landesamts hat zurück-
treten müssen.

Die Auszahlung der Quartiergelder nahm gleich zu Beginn des Krieges einen
derartigen Umfang an, dass sie sich in den Räumen des Statistischen Landesamts
nicht bewerkstelligen liess. Sie fand darum zunächst in der Hauptstaatskasse und
später teilweise in der Turnhalle der Fortbildungsschule in der ABC-Str. 40 statt.
Mit dem 1. März 1916 wurde der grösste Teil des Einquartierungsamtes, das die im
Steuergelände zur Verfügung stehenden Räume für die sich immer mehr aus-
dehnenden Arbeiten nicht mehr ausreichten, nach dem alten Klopferhaus, Rödigs-
markt 9, verlegt, wo seitdem auch die Auszahlung der Quartierentschädigungen
vor sich geht.

Durch die Kriegsjahre war auch der seit zwölf Jahren erfolgten monat-
lichen Aufnahme der Arbeitsvermittlung noch eine weitere selbständige Abteilung
des Statistischen Amtes emporgewachsen, die als Hamburgische Landeszentrale
für Arbeitsnachweis wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen hat. Die Landeszentrale
hat die Arbeitsnachweise zu überwachen, die Vermittlung und den Ausgleich
zwischen Nachfrage und Angebot unter den einzelnen hamburgischen Arbeits-
nachweisern und nach und nach von auswärts herbeizuführen und die Berichte über
den Arbeitsmarkt an das Kaiserliche Statistische Amt zu erstatten.

Seit dem 20. April 1916 wurde sie als Zentralauskunftsstelle für das
stellvertretende Generalkommando bestimmt. Zwei neue Aufgaben waren
ihm erwachsen durch die vom Senat angeordnete Berichterstattung der gewerbemäßig
betrieblenen Arbeitsnachweise und durch die seit dem 19. Juli 1916 erfolgende
Vermittlung von Arbeit für genesende Soldaten.

Durch das Hilfsdienstgesetz waren dem Statistischen Landesamt neue
wichtige Aufgaben zugefallen: als Ordonnanz im Sinne der Bundesratsverord-
nung vom 1. März 1917 und 18. November 1917, betreffend die Ausführung des
§ 7 des Hilfsdienstgesetzes, hatte es ein umfangreiches Kataster aller Hilfs-

dienstpflichtigen aufzustellen, ferner hatte es als Landeszentrale für Arbeits-
nachweis bei der Feststellung derjenigen Betriebe, denen Hilfsdienstpflichtige zu-
gewiesen werden mussten, und bei der Überleitung der Hilfsdienstpflichtigen in
solche Betriebe in erster Linie mitzuwirken. Am 2. Dezember 1918 ist die Landes-
zentrale für Arbeitsnachweis aus dem Statistischen Landesamt ausgeschieden und
bildet seitdem eine Abteilung des neu eingerichteten Arbeitsamts.

Zu den obengenannten, teilweise in kürzester Fristen auf- oder auszubauen-
den Organisationen traten dann die bekannten Vorratserhebungen im Kriege
zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung und der Heeresversorgung. Am
1. Dezember 1914, am 1. Februar, 9. Mai und 16. November 1915 wurden die Getreide-
und Mehlvorräte erhoben, und zwar wurde bei der Erhebung am 1. Februar die Angabe-
pflicht bis auf sämtliche Haushaltungen erstreckt. Von Februar bis Mitte Juni
1915 sind vierzehntägig die Veränderungen im Bestand der Getreide- und Meh-
lvorräte aufgenommen worden. Als vorbereitende Massnahmen zur Einfuhr von
April 1916 erstreckte sich auch auf die Kartoffel- und Schweinefleischvorräte.
Die Zahlungen wurden am 15. März und am 15. April 1915 sowie am 15. Oktober 1917
vorgenommen, der Gesamtbestand an Vieh ist am 1. Oktober und am 1. Dezember
1915 zu zählen gewesen, sowie am 15. April und 1. Dezember 1916. Seit dieser Zeit
wird der Viehbestand vierteljährlich festgestellt. Bei der Zahlung vom 15. April 1919
wurden zum ersten Male und seit dem 1. März 1919 regelmäßig Kaninchen auf-
genommen. Erhebungen über den Bestand an Schlachtvieh fanden am 15. Mai
und 1. September 1916 statt. Seit dem Juni 1915 ist der Vorrat an Fein- und
Grob- an jedem ersten Monatsstage festgestellt worden. Ferner war dem Statistischen
Amt auch die Erhebung der Vorräte an fertigen Gegenständen aus Kupfer, Messing
und Reinnickel am 26. September 1915 übertragen. Eine weitere grosse Aufnahme,
zu der sämtliche Haushaltungen und Anstalten und ein grosser Teil der Gewerbe-
betriebe mit 20 und mehr Personen zu beantworten waren, noch vervollständigt
wurde, kleinere Aufnahmen haben sich auf die Gerste (12. März 1915), die Heu-
(20. Januar und 25. September 1915 sowie 31. Januar 1916), die Strohgetreide-
(15. Januar 1916) und die Heu- und Strohwaren (12. bis 15. März 1916) besogen.
Aufnahmen der Erntedaten wurden in eingehender Weise seit 1916 alljährlich
durchgeführt. Die voraussichtlichen Ernteeinträge wurden durch besondere
Kommissionen nach den verschiedenen Gruppen der Früchte je in den Monaten
Juni bis Oktober abgeschätzt; diese Schätzungen wurden wieder besonders
genau nachprüfungen unterzogen. Bald nach Kriegbeginn, am 16. September
genannten Nachprüfungen unterzogen. Bald nach Kriegbeginn, am 16. September
genannten Nachprüfungen unterzogen.

Die statistischen Aufnahmen des Statistischen Landesamts seien noch genannt:
Eine Bestandserhebung der beschlagnahmten und enteigneten Tür- und Fenster-
griffe im Juni 1918, eine solche von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegen-
ständen im August 1918.

Endlich fand, um einen Überblick über den Wohnungsmarkt zu gewinnen, auf
Anordnung des Bundesrats am 31. Mai 1918 auch in der Stadt Hamburg und den
grösseren hamburgischen Gemeinden eine Wohnungszählung durch Befragung
der Grundeigentümer statt. Den Auswirkungen des Krieges auf den Wohnungs-
markt ist durch das Amt übrigens von vornherein besondere Aufmerksamkeit
zugewandt worden, und einige eingehende Arbeiten auf diesem Gebiet stellen
wichtige Beiträge zur Wohnungsfrage dar.

Im Zusammenhang mit diesem Arbeitsgebiete wurde am 15. Januar 1919
beim Statistischen Landesamt der Amtliche Wohnungsnachweis errichtet,
(Geschäftsstelle jetzt Admiralitätsstr. 40), dessen Aufgabe der Ausgleich des
vorhandenen Wohnungsangebots mit der Nachfrage nach Wohnungen ist.
Eine solche amtliche Vermittlungsstelle ist besonders in Zeiten eines Wohnungs-
mangels nötig, um die vorhandenen leerstehenden oder freierwerbenden Wohnungen
möglichst schnell restlos der wohnungsbedürftigen Bevölkerung zuzuführen. Zur
Förderung dieser Aufgabe gibt der Amtliche Wohnungsnachweis in Verbindung
mit der Firma M. Leßmann den dreimal wöchentlich erscheinenden Wohnungs-
anzeiger heraus.

Eine weitere Aufgabe auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist dem
Statistischen Landesamt dadurch zu, dass bei ihm im Juli 1919 die Geschäfts-
stelle des Bezirkswohnungskommissars (jetzt Admiralitätsstr. 40), der
die Aufsicht über den Wohnungsmarkt führt und die sich auf ihm heraus-
stellenden Missstände zu bekämpfen hat, eingerichtet ist.

Die Abteilung Wahlamt, deren Arbeiten während des Krieges sich im
wesentlichen auf die Fortführung des Allgemeinen Wahlverfahrens und die
Abhaltung der Urlisten für die Wahlen der Schöffen und Geschworenen be-
schränkt hatten, ist nach dem Eintritt der Demobilisierung wieder in regere
Tätigkeit getreten. Sie hatte insbesondere die Wahlen zur verfassungs-
gebenden deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919 für
den Statistischen Landesamt als Bureau des Wahlkommissars die Zusammen-
stellung der Ergebnisse für den 37. Wahlkreis (Hamburgischer Staat, Bremer-
Staat und Regierungsbereich Stade), sowie die Neuwahl der Bürgerschaft am
18. März 1919 und die Wahlen zum Großen Arbeiterrat der Städte
Hamburg, Altona und Wandsbek am 23. März 1919 durchzuführen.

An Veröffentlichungen hat das Statistische Landesamt im Laufe des
letzten Jahres herausgegeben: Statistik des Hamburgischen Staates Heft XXVII
(Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staat in den Jahren 1909
bis 1913), Heft XXVIII (Ausführung und Ergebnisse der Volkszählung vom
1. Dezember 1916 im hamburgischen Staat), Heft XXIX (Die Wohnungsverhält-
nisse in der Stadt Hamburg in den Jahren 1910 bis 1917) und Heft XXX (Wohn-
ort und Arbeitsstätte der erwerbstätigen Bevölkerung im Jahre 1910); Statistische
Mitteilungen über den Hamburgischen Staat, Heft 5 (Der Einfluß des Krieges auf
den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staat in den Jahren
des Krieges und seine mutmaßliche Gestaltung nach dem Kriege), Heft 7 (Die Wahlen
für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung im 37. Wahlkreis) und
Heft 8 (Die Neuwahl der hamburgischen Bürgerschaft am 18. März 1919).

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Im Börsen-Neubau, II. u. III. Stock

besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei
von der Handelskammer, je zwei von der Gewerbekammer und von der
Detailistenkammer und acht von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.
Der Deputation sind ein Oberregierungsrat, und drei Regierungsräte be-
geben, welche das vorsitzende Senatsmitglied bei der Friedlegung der ihm ob-
liegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte
selbständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender
Stimme teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schifffahrt und
in die Sektion für das Gewerbe. Die Sektion für Handel und Schifffahrt
besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den
drei von der Handelskammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von
der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerbe

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.